

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der BioCycling GmbH

Stand: März 2025

### 1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Beseitigung und Verwertung von Fraktionen des Auftraggebers durch die BioCycling GmbH, Amerigo-Vespucci-Platz 1, 20457 Hamburg, nachstehend Auftragnehmerin genannt.

### 2. Vertragsgegenstand

Die Auftragnehmerin übernimmt mit Vertragsbeginn die Beseitigung/Verwertung der im Bereich des Auftraggebers anfallenden Fraktionen gemäß den vertraglichen Regelungen. Vertragsgegenstand sind ausschließlich diejenigen Fraktionen, die der Auftraggeber der Auftragnehmerin vor Vertragsbeginn in Textform übermittelt. Stoffe, die nicht den angegebenen Fraktionen zuzuordnen sind, dürfen nicht in die zur Beseitigung/Verwertung der Fraktionen bestimmten Behälter verfüllt werden. Die Behälter müssen frei von Fremdstoffen, wie z.B. Glas, Bestecke, Metall, Kunststoff, Porzellan, Gartenabfällen, Plastik sowie Schadstoffen aller Art übergeben werden.

### 3. Leistungspflichten

(1) Die Auftragnehmerin stellt dem Auftraggeber geeignete, unbeschädigte, saubere Behälter zum Sammeln der Fraktionen zur Verfügung. Stellt der Auftraggeber eine funktionsbeeinträchtigende Beschädigung des Behälters fest, ist der Behälter nach unverzüglicher Anzeige des Auftraggebers durch die Auftragnehmerin auszutauschen. Gemäß den vertraglichen Bestimmungen werden die Behälter von der Auftragnehmerin zur Beseitigung/Verwertung verbraucht. Sie überlässt dem Auftraggeber wiederum entsprechende Behälter. Die Behälter bleiben im Eigentum der Auftragnehmerin und werden von ihr entgeltlich dem Auftraggeber überlassen. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Behälter jederzeit auszutauschen und die Anzahl der überlassenen Behälter zu erhöhen oder zu verringern. Nach Beendigung des Vertrages holt die Auftragnehmerin die Behälter ab.

(2) Die Pflicht der Auftragnehmerin ruht, solange die Beseitigung/Verwertung aus Gründen, die diese nicht zu vertreten hat, nicht erfolgen kann. Hierzu zählen insbesondere höhere Gewalt, Katastrophenfälle (Feuer, Wasser, Sturm), Krieg, Streik, Demonstrationen, pandemiebedingte Schließungen und Beeinträchtigungen (Lockdowns, erhebliche Personalausfälle, Ausgangssperren), energiebedingte Ausfälle (Stromausfälle, Treibstoffmangel, Fahrverbote) und politische und staatliche Anordnungen (Sanktionen, Dekrete, und andere hoheitliche Maßnahmen). Diesen Gründen steht es gleich, wenn bei Abschluss des Vertrages vorkommende bzw. vorausgesetzte Entsorgungsmöglichkeiten dem Auftraggeber in Zukunft nicht mehr in ausreichendem

Maße zur Verfügung stehen und der Auftraggeber dieses nicht zu verantworten hat. Die Auftragnehmerin hat dem Auftraggeber den Grund des Ruhens unverzüglich mitzuteilen. Solange die Pflicht zur Übernahme ruht, ist der Auftraggeber berechtigt, die Fraktionen auf eigene Kosten unter Verwendung der ihm überlassenen Behälter durch Dritte beseitigen oder verwerten zu lassen. Ist das Leistungshindernis innerhalb von drei Monaten seit Anzeige nicht ausgeräumt, sind beide Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt. Schadensersatz- oder Ausgleichsansprüche sind ausgeschlossen. Der Anspruch des Auftraggebers ist nicht übertragbar. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, vertragliche Leistungen durch Dritte zu bewirken.

(3) Der Auftraggeber bestimmt einen geeigneten Standort für den Behälter, der ebenerdig, stets zugänglich und mit einer hinreichend befestigten Zufahrt versehen ist. Sämtliche für die Zufahrt zum Behälter notwendigen Zugangsvoraussetzungen obliegen dem Auftraggeber. Insbesondere trägt er die Kosten für den Zugang zu Parkhäusern, Tiefgaragen und Grundstücken mit zahlungspflichtigem Zugang. Dem Auftraggeber obliegt es, den Behälter an dieser Stelle zu befüllen, pfleglich zu behandeln und zu sichern. Der Auftraggeber hat bei Bedarf eine öffentlich-rechtliche Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen der Behälter einzuholen. Ausschließlich der Auftraggeber ist für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht verantwortlich, damit Dritte nicht durch den Behälter oder dessen Standort gefährdet werden. Der Auftraggeber schützt den Behälter vor unbefugten Zugriffen Dritter. Kommt der Auftraggeber diesen Pflichten nicht nach und entsteht ein Schaden an dem Behälter bzw. geht ein Behälter verloren, so haftet der Auftraggeber gegenüber der Auftragnehmerin für den daraus entstandenen Schaden. Erforderliche Umladungen gehen in diesem Fall zu Lasten des Auftraggebers.

### 4. Beseitigung / Verwertung / abfallrechtliche Verantwortung

(1) Die Übernahme der Fraktionen setzt einen wirksamen Vertrag voraus. Zudem ist eine wirksame Abnahmeerklärung der Auftragnehmerin für die Beseitigung der jeweiligen Fraktionen erforderlich. Eine solche Abnahmeerklärung wird vorbehaltlich einer vertrags- und ordnungsgemäßen Befüllung der Behälter erteilt. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Annahme von Fraktionen, die nicht dem Inhalt des Vertrages entsprechen, zu verweigern oder solche Fraktionen einer ordnungsgemäßen Beseitigung oder Verwertung zuzuführen. Dadurch bedingte Mehrkosten werden dem Auftraggeber berechnet. Der Auftraggeber ist darüber hinaus zum Ersatz des daraus entstandenen nachgewiesenen Schadens verpflichtet.

(2) Die durch die Auftragnehmerin übernommenen Leistungspflichten entbinden den Auftraggeber nicht

von seiner rechtlichen Verantwortung für die zu beseitigenden bzw. zu verwertenden Fraktionen. Alle Maßnahmen, die die Auftragnehmerin neben der eigentlichen Entsorgungsleistung trifft (z.B. Probeentnahme, Analyse, etc.), dienen ausschließlich der Erfüllung der dem Auftraggeber obliegenden Pflichten. Rechtsansprüche des Auftraggebers oder Dritter begründen sie nicht. Erst mit der Abnahmeerklärung gehen die Fraktionen in das Eigentum der BioCycling GmbH über. Eventuelle weiter bestehende gesetzliche Pflichten aufgrund der Beschaffenheit der Fraktionen sind auch nach Eigentumsübergang solche des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist für die Deklaration der anfallenden Fraktionen allein verantwortlich. Dies gilt auch im Falle der Bevollmächtigung der BioCycling GmbH zur Vertretung gegenüber Behörden, Beliehenen und sonstigen Dritten.

### **5. Leistungszeitpunkt**

Die mit den Fraktionen befüllten Behälter werden gemäß dem vertraglich vereinbarten Abholrhythmus zur Beseitigung/Verwertung verbracht. Die Nichteinhaltung eines Termins bzw. die Verzögerung der Beseitigung/ Verwertung, welche die Auftragnehmerin nicht zu verantworten hat, stellt keine Pflichtverletzung dar. Der Anspruch des Auftraggebers auf Beseitigung/ Verwertung der Fraktionen bleibt bestehen. Die Auftragnehmerin hat ihre Leistungspflicht an einem von ihr zu bestimmenden, anderweitigen, zeitnahen Termin zu erfüllen.

### **6. Verzug / Leistungsstörung**

(1) Sollte die Leistungserbringung unmöglich sein, so ist jede Partei der anderen verpflichtet die Leistungsstörung ab entsprechender Kenntnis mitzuteilen.

(2) Im Übrigen gelten im Falle einer Leistungsstörung die Bestimmungen dieser AGB, insbesondere die zu den Leistungspflichten und zum Leistungszeitpunkt. Wenn sich nach Auslegung des Vertrages und Berücksichtigung der Interessen der Vertragsparteien keine Regelung ermitteln lässt, tritt an Stelle einer Regelungslücke bzw. der kollidierenden AGB die gesetzliche Regelung (§ 306 Abs. 2 BGB).

### **7. Zahlungspflicht**

Die vereinbarten Preise sind Nettopreise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie beinhalten ausschließlich die vertraglich vereinbarten Leistungen der Auftragnehmerin. Sonderleistungen, die nicht von dem Vertrag erfasst werden, jedoch gesetzlich vorgeschrieben sind oder durch den Auftraggeber veranlasst worden sind, können dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Die vertraglich vereinbarten Zahlungsmodalitäten sind zwingend. Leerfahrten sind kostenpflichtig. Rechnungsbeträge sind sofort zur Zahlung fällig. Der Auftraggeber gerät spätestens, auch ohne Mahnung, 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Zahlungsverzug und hat sodann die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten. Die Geltendmachung

eines weitergehenden Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Der Zugang der Rechnung erfolgt auf elektronischem Wege an eine vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellende Email-Adresse. Der Auftraggeber ist verpflichtet, jedwede erforderliche Änderung der Email-Adresse mitzuteilen. Sofern der Auftraggeber keine gültige Email-Adresse zur Verfügung stellt, verpflichtet er sich, je postalisch zuzustellender Rechnung eine Aufwandspauschale von 4,95 Euro netto an die Auftragnehmerin zu zahlen.

Ab dem zweiten Mahnschreiben ist die Auftragnehmerin berechtigt, gegenüber dem Auftraggeber Mahngebühren je Mahnung zu berechnen. Kommt der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb einer von der Auftragnehmerin gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die weitere Leistungserbringung bis zur Zahlung des säumigen Betrags zu verweigern. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, jeweils zu Vertrags- bzw. Quartalsbeginn einen Vorschuss für die zu erbringenden Leistungen in Höhe der Vergütung zu fordern, die einer Leistung bis zum jeweiligen Quartalsende entspricht.

### **8. Vertrags- und Vergütungsanpassung**

(1) Vertragsänderungen -unter Einschluss des Schriftformerfordernisses sowie Kündigungs- erklärungen- bedürfen der Schriftform. Mündliche Angaben von Mitarbeitern sind rechtlich unverbindlich. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Auftraggeber schriftlich oder per E-Mail bekannt gegeben. Sie werden vier Wochen nach Bekanntgabe wirksam, wenn der Auftraggeber nicht schriftlich oder per E-Mail binnen dieser Frist widerspricht, wobei die Auftragnehmerin in dem Anpassungsverlangen auf diese Rechtsfolge hinzuweisen hat. Im Falle eines rechtzeitigen Widerspruchs gelten die ursprünglich einbezogenen Geschäftsbedingungen fort.

(2) Unabhängig von den vorgenannten Anpassungsregelungen ist die Auftragnehmerin berechtigt, bei Steigerungen von Verwertungs- bzw. Beseitigungsaufwendungen infolge Gesetzes- oder Satzungsänderung sowie behördlicher Anordnungen die Vergütung durch den von ihr aufzuwendenden Mehrbetrag zu erhöhen, da die vertraglich vereinbarten Preise lediglich die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise zur Grundlage haben.

### **9. Haftung**

(1) Die Auftragnehmerin haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen beruhen, in vollem Umfang. Bei sonstigen Schäden (andere als der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit) entfällt bei leicht fahrlässigen Handlungen eine Haftung der Auftragnehmerin. Dieser Haftungsausschluss gilt jedoch nicht beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder bei der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung die

Auftragnehmerin regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflichten). Der vorstehende Haftungsausschluss gilt im gleichen Umfang für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Auftragnehmerin.

(2) Der Auftraggeber haftet für Schäden nach Gefahrübergang, d.h. ab dem Zeitpunkt des sachgemäßen Abstellens des Behälters. Die Haftung für Schäden, die auf einen bei dem Auftraggeber aufgestellten Behälter zurückzuführen sind, z.B. durch ein Umstoßen und/oder Auslaufen des Behälters, durch Sturm, Windstoß, Vandalismus (auslaufende Flüssigkeiten aus dem Behälter, Spuren und Kratzer auf dem Bodenbelag), ist ausgeschlossen. Die Auftragnehmerin haftet nicht für Beschädigungen oder Verunreinigungen am Eigentum oder Besitz des Auftraggebers, die durch überfüllte oder verunreinigte Behälter beim Austausch und Abtransport verursacht werden.

(3) Der Auftraggeber haftet der Auftragnehmerin für unmittlere und mittelbare Schäden, die dadurch entstehen, dass sie oder das von ihr beauftragte Personal die Obliegenheiten dieses Vertrages verletzt haben. Sie stellt die Auftragnehmerin diesbezüglich von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Der Auftraggeber haftet zudem für sämtliche Schäden an den ihr von der Auftragnehmerin überlassenen Gegenständen, die nachweislich nicht von der Auftragnehmerin verursacht wurden. Der Auftraggeber haftet der Auftragnehmerin für Schäden, die durch die Nichtanzeige eines Inhaberwechsels innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist seitens dem Auftraggeber verursacht werden.

(4) Bei vorzeitiger vertragswidriger Vertragsauflösung des Auftraggebers ist dieser der Auftragnehmerin zum Schadensersatz verpflichtet. Die Höhe des Schadensersatzes liegt im Ermessen der Auftragnehmerin, umfasst jedoch insbesondere den bereits eingetretenen Schaden, den noch zukünftig zu erwartenden Schaden inkl. des entgangenen Gewinns. Der Nachweis eines höheren oder geringeren Schadens bleibt jeder Vertragspartei unbenommen.

#### **10. Nebenabreden / Vertragsänderungen**

Nebenabreden sowie nachträgliche Vertragsänderungen bedürfen der Textform. Dieses gilt nicht für bereits mit diesem Vertrag vereinbarte, aber der Höhe nach noch nicht festgelegten Vertrags- und Vergütungsanpassungen.

#### **11. Vertragslaufzeit**

Sofern nicht anders vereinbart ist, hat der Vertrag eine feste Laufzeit von 2 Jahren. Der Vertrag ist erstmalig kündbar zum Ende der festen Vertragslaufzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr unter Beibehaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist.

Das Recht der VUS zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- bei Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers oder Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder bei Verfahrensabweisung mangels Masse,
- wenn für den Auftraggeber eine Warenkreditversicherung nicht mehr abgeschlossen werden kann,
- wenn der Auftraggeber wiederholt gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt.

#### **12. Datenschutz / Datenverarbeitung**

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, personenbezogene Daten im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung und in diesem Zusammenhang erhaltene Daten über den Auftraggeber gem. der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen. Einzelheiten ergeben sich aus den Datenschutzhinweisen, die unter <https://www.veolia.de/Datenschutz> abgerufen werden können.

#### **13. Geheimhaltung**

Von der Auftragnehmerin als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen, technisches und kommerzielles Wissen, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, sind strikt geheim zu halten. Der Auftraggeber darf sie Dritten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Auftragnehmerin zugänglich machen. Die erteilten vertraulichen Informationen dürfen nur zum Zwecke der Vertragsdurchführung verwandt werden. Von der Auftragnehmerin zur Verfügung gestellte vertrauliche Unterlagen sind nach der Vertragsdurchführung unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch nach Vertragsdurchführung fort. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen bzw. Informationen enthaltenen Wissen allgemein bekannt geworden ist. Sonstige Rechte, insbesondere Eigentums-, Marken und Urheberrechte bleiben vorbehalten.

#### **14. Einhaltung des Mindestlohngesetzes**

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Regelungen zum Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 in seiner jeweils aktuellen Fassung einzuhalten; insbesondere seinen Arbeitnehmern mindestens den gesetzlich vorgegebenen Mindestlohn nach § 1 MiLoG zu zahlen. Einzelheiten ergeben sich aus den Mindestlohnhinweisen der AGB/AAB der Veolia Deutschland Gruppe, die unter <https://www.veolia.de/agb-geschaefts-und-einkaufsbedingungen> abgerufen werden können.

#### **15. Compliance und Antikorruptionsregeln**

Die Auftragnehmerin ist eine zum internationalen Veolia-Konzern gehörende Gesellschaft. Für diesen ist die Einhaltung von Compliance-Regelungen von besonderer Bedeutung. Der Auftraggeber verpflichtet sich daher, die Regelungen und Prinzipien der

VeoliaLieferanten-Charta einzuhalten (siehe [https://www.veolia.de/sites/g/files/dvc2511/files/document/2020/01/Supplier\\_Charta\\_Veolia\\_DE.pdf](https://www.veolia.de/sites/g/files/dvc2511/files/document/2020/01/Supplier_Charta_Veolia_DE.pdf)). Einzelheiten sind den Compliancehinweisen der AGB/AAB der Veolia Deutschland Gruppe, die unter <https://www.veolia.de/agb-geschaefts-und-einkaufsbedingungen> abgerufen werden kann, zu entnehmen.

#### **16. Teilunwirksamkeit**

Sollten einzelne Punkte dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt diese die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht. In einem solchen Fall soll die unwirksame Bestimmung einvernehmlich mit der Maßgabe geändert werden, dass die neue Bestimmung den wirtschaftlich gewollten Zweck erreicht. Das Gleiche gilt, wenn während der Vertragslaufzeit eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht.

#### **17. AGB-Ausschluss**

Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen der Auftragnehmerin. Von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit.

#### **18. Erfüllungsort / Gerichtsstand**

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird bei einem Vertrag zwischen Unternehmern der Geschäftssitz der Auftragnehmerin vereinbart.

---

### **Ergänzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BioCycling GmbH**

Hinweis: Die nachfolgende Ergänzung der AGB (Selbsterklärung) enthält Bestimmungen, wonach eine Erklärung des Auftraggebers bei Unterlassung (d.h. wenn der Auftraggeber dem nicht widerspricht) als von ihm abgegeben gilt. Dem Auftraggeber wird eine angemessene Frist (14 Tage) zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eingeräumt. Der Widerspruch muss in Textform erfolgen. Es kann nur der ergänzenden AGB (Selbsterklärung) widersprochen werden. Ein Widerspruch gegen die AGB als Ganzes ist nicht möglich. D.h. die AGB (ohne Selbsterklärung) gelten auch dann, wenn der Auftraggeber der Selbsterklärung widerspricht. Sollte die Ergänzung der AGB ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen AGB davon unberührt und gültig bleiben.

#### **Selbsterklärung für die Lieferung von Abfall bzw. Reststoffe für die Biokraftstoffproduktion im Rahmen der Biokraft-NachV i. V. m. § 2 der Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV**

Angaben zur Anrechenbarkeit von Biokraftstoffen auf die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 37a

Absatz 1 Satz 1 und 2 i. V. m. Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und zur Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien von Biomasse gem. der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV).

Der Abfall bzw. Reststoff stammt nicht aus der Land-, Forst- und Fischwirtschaft oder aus Aquakulturen. Bei dem gelieferten Abfall bzw. Reststoff handelt es sich ausschließlich um Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung. Bei der Lieferung handelt es sich um Abfall i. S. v. § 2 Abs.10 der Biokraft-NachV i.V.m. § 2 AVV und / oder um **Reststoffe** i. S. v. § 2 Abs. 11 der Biokraft-NachV i. V. m. § 2 AVV.Im Fall von Altspisefetten und -ölen handelt es sich um pflanzliche Fette und Öle, die zum Braten und Frittieren verwendet wurden und deren Nutzung im üblichen Rahmen erfolgt ist (entsprechende Mengen und Nutzungsdauern sind von der BLE im Bundesanzeiger veröffentlicht).

Verunreinigungen mit tierischen Ölen und Fetten sind nicht zielgerichtet erfolgt. Die Pflicht zur Abfallvermeidung bei Abfall bzw. Reststoffen wurde eingehalten. Bei der Biomasse handelt es sich nicht nur deshalb um Abfall bzw. Reststoff, weil das Verfallsdatum überschritten war.

Hinweis: Mit dieser Selbsterklärung nimmt der Entstehungsbetrieb zur Kenntnis, dass Auditoren der von der BLE anerkannten Zertifizierungsstellen (ggf. in Begleitung von BLE - Begutachtern) vor Ort überprüfen können, ob die Anforderungen der Biokraft-NachV eingehalten werden. Er gewährt die entsprechenden Prüfungs- und Betretungsrechte. Darüber hinaus erkennt der Abfallerzeuger an, dass sein Name und seine Adresse zum Zweck der Rückverfolgbarkeit der Rohstoffe in der verpflichtenden Unionsdatenbank (UDB) registriert werden. Die Selbsterklärung als solche bzw. als Bestandteil des Vertrages über die Lieferung von Abfall bzw. Reststoffen hat eine Gültigkeit von maximal einem Jahr ab Ausstellungsdatum. Die Selbsterklärung verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern der Auftraggeber der Selbsterklärung nicht bis spätestens 14 Tage vor Ablauf der Gültigkeit in Textform widerspricht.

**Die Ergänzung zu den AGB gilt als einbezogen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsbeginn in Textform (z.B. schriftlich, per Telefax oder E-Mail) widerspricht.**